

# RS Vwgh 2007/3/29 2005/16/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2007

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §238 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/13/0223 E 26. Februar 2003 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genügt es für die Unterbrechungswirkung einer Amtshandlung im Sinne des § 238 Abs. 2 BAO, dass sie nach außen in Erscheinung tritt und erkennbar den Zweck verfolgt, den Anspruch gegen einen bestimmten Abgabenschuldner durchzusetzen, ohne dass es darauf ankommt, ob die Amtshandlung zur Erreichung des angestrebten Erfolges konkret geeignet war und ob der Abgabenschuldner von der Amtshandlung Kenntnis erlangte (Hinweis E 24. Oktober 2002, 2000/15/0141).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005160095.X01

## Im RIS seit

17.05.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)